

106. Was ist unter „Ansprüchen gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten“ im Sinne des § 39 Abs. 1 Ziff. 2 preuß. Ausf.-Ges. vom 24. April 1878 zum deutschen G.B.G. zu verstehen?

II. Civilsenat. Urtr. v. 20. Dezember 1898 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.) w. Sch. (Kl.). Rep. II. 237/98.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselbst.

Am 2. und 7. November 1889 wurden bei dem Kaufmann Sch. zu Emmerich diesem gehörige 385 kg Speck durch das dortige Hauptzollamt als der Kontrebande verdächtig mit Beschlag belegt. Nachdem die auf Antrag des Steuerfiskus eingeleitete gerichtliche Untersuchung im November 1893 mit Einstellung des Verfahrens geendigt hatte, wurde der fragliche Speck von der Steuerbehörde dem Sch. am 4. Dezember 1893 zurückgegeben. Sch. behauptete nun, der Speck sei zur Zeit der Rückgabe vollständig verdorben und von Ratten und Mäusen stark angefressen gewesen, so daß der Verkauf desselben nur 85,50 *M* ergeben habe, während er zur Zeit der Beschlagnahme 1,20 *M* pro kg wert gewesen sei. Die Schuld treffe den Steuerfiskus, weil der Schuppen, in welchem er den Speck aufbewahrt habe, von Ratten und Mäusen heimgesucht, im Sommer zu heiß und im Winter zu kalt, demnach gänzlich ungeeignet zur Aufbewahrung von Speck gewesen sei, letzterer auch zu dicht aneinander aufgehängt worden sei.

Sch. verlangte auf Grund dieser Behauptungen Schadensersatz in Höhe der 376,50 *M* betragenden Differenz zwischen dem Werte

des Speckes zur Zeit der Beschlagnahme und dem Betrage, den der Verkauf desselben nach der Rückgabe erzielt habe, und erhob gegen den Steuerfiskus, da dieser jenen Anspruch nicht anerkannte, Klage mit dem Antrage, den Beklagten zur Zahlung von 376,50 *M* nebst 5 Prozent Zinsen seit dem Klagezustellungstage zu verurteilen. Beklagter beantragte Abweisung der Klage. Er behauptete, der fragliche Raum sei in jeder Hinsicht zur Aufbewahrung des Speckes geeignet gewesen, und auch die Art und Weise der Aufbewahrung habe allen gerechten Anforderungen entsprochen. Auch sei der Speck derartig aufgehängt gewesen, daß er von Ratten und Mäusen nicht habe erreicht werden können. Sollte dennoch der Speck bei der Rückgabe verdorben gewesen sein, so sei das der langen Dauer der Aufbewahrung, die durch das gerichtliche Verfahren veranlaßt worden sei, zuzuschreiben.

Die beiden Vorinstanzen erkannten dem Kläger einen Teil des geforderten Schadenserlasses zu, und zwar das Oberlandesgericht aus dem Grunde, weil der Fiskus nach § 30 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 die in Beschlag genommene, dem Verderben unterworfenen Ware habe veräußern müssen und den durch Nichtbefolgung dieser Vorschrift dem Kläger erwachsenen Schaden ersetzen müsse. Die vom Fiskus eingelegte Revision wurde für unzulässig erklärt.

#### Gründe:

„Die Revision könnte, da der Wert des Beschwerdegegenstandes die im § 508 C.P.O. festgesetzte Revisionssumme von mehr als 1500 *M* nicht erreicht, nur dann für zulässig erachtet werden, wenn es sich um einen Anspruch handelte, für welchen das Landgericht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes ausschließlich zuständig wäre (§ 509 Nr. 2 a. a. D.). Die Revision behauptet dies, indem sie sich auf den § 39 Nr. 2 preuß. Ausf.-Gef. zum G.B.G. bezieht; jedoch mit Unrecht.

Der Preussische Staat hat von der durch § 70 Abs. 3 G.B.G. der Landesgesetzgebung vorbehaltenen Befugnis, die Entscheidung über die daselbst näher bezeichneten Ansprüche ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten ausschließlich zuzuweisen, nach Maßgabe der Bestimmungen des § 39 preuß. Ausf.-Gef. zum G.B.G. Gebrauch gemacht; von den im Abs. 1 dieses Paragraphen

aufgeführten vier Arten von Ansprüchen kann nur die Biff. 2 in Frage kommen, welche „Ansprüche gegen den Landesfiskus wegen Verschuldung von Staatsbeamten“ zum Gegenstande hat. Ein solcher Anspruch ist aber im vorliegenden Rechtsstreite nicht erhoben; vielmehr ist ein Schadenersatzanspruch gegen den Fiskus wegen eigenen Verschuldens des Fiskus selbst erhoben. Derartige Ansprüche gegen den Fiskus, mögen sie auf einem behaupteten Kontraktverhältnisse, oder auf einem angeblichen Delikte des Fiskus beruhen, sind aber in Preußen nicht ausschließlich den Landgerichten überwiesen, folgen deshalb auch bezüglich der Zulässigkeit der Revision der allgemeinen Regel.

Daß die Klage auf ein direktes Verschulden des Fiskus, handelnd durch das königliche Hauptzollamt in Emmerich, und nicht auf ein Verschulden der Beamten des Hauptzollamtes, für welches der Fiskus haftbar sei, gestützt wird, ergibt sich aus dem Thatbestande, nach welchem der erhobene Anspruch auf eine Schuld des Steuerfiskus gegründet wird, ohne daß der Schuld eines Beamten oder etwa mehrerer Beamten, die nach ihrer Stellung und Beschäftigung bei dem Hauptzollamte zu Emmerich näher bezeichnet und dadurch zu ermitteln wären, gedacht wird. Auch in den Gründen beider Instanzurteile wird überall nur von einem Verschulden des verklagten Fiskus, der Zollbehörde, gesprochen, wonach auch die Instanzrichter die Klage lediglich als auf ein direktes Verschulden des Fiskus gestützt angesehen haben. Wenn am Schlusse der Klageschrift die nicht in den Thatbestand übernommene Bemerkung vorkommt: „die Beamten haften für geringes Verschulden“, so kann daraus gegenüber den vorstehenden Erwägungen nicht gefolgert werden, daß der Klageanspruch auf ein spezielles Verschulden von Beamten des Hauptzollamtes gegründet werden sollte. Wohl aber ist daraus zu schließen, daß der Verfasser der Klage sich bewußt war, daß der in Rede stehende Anspruch materiell nach den Grundsätzen des preußischen Allgemeinen Landrechtes zu beurteilen sei, weil Emmerich im Rechtsgebiete des Allgemeinen Landrechtes liegt.

Vgl. die Bestimmungen über die Haftbarkeit der Beamten in §§ 88. 89 A.L.R. II. 10.

Nach den Grundsätzen des preußischen Rechtes, welches eine Bestimmung nach Art des Art. 1384 Code civil nicht enthält, haftet aber der

Fiskus, abgesehen von hier nicht zutreffenden Ausnahmefällen, der Regel nach nicht für das Verschulden seiner Beamten. Es kann daher auch aus diesem Grunde nicht angenommen werden, daß die Klage beabsichtigt hätte, den gegen den Fiskus erhobenen Schadensersatzanspruch auf ein Verschulden von Staatsbeamten zu stützen. Nach der kurzen Begründung der Klage ist es nicht klar, ob der erhobene Anspruch auf ein angebliches Vertragsverhältnis mit dem Fiskus, oder auf ein Delikt des letzteren gegründet werden soll. Aus einem Vertragsverhältnisse würde der Fiskus wie jede Privatperson haftbar gemacht werden können. Ob der Fiskus auch auf Grund eines behaupteten Deliktes vom Kläger wegen Schadensersatzes nach Maßgabe von § 11 A.L.R. I. 6 in Anspruch genommen werden kann, ist hier nicht zu untersuchen, da es für die hier allein zu erörternde Frage der ausschließlichen Zuständigkeit des Landgerichtes nicht darauf ankommt, ob die Klage begründet ist, sondern nur darauf, in welchem Sinne sie angestellt ist.

Daß die Ziff. 2 des § 39 Abs. 1 unter Ansprüchen gegen den Landesfiskus „wegen Verschuldung von Staatsbeamten“ etwas anderes versteht, als solche Ansprüche, welche auf die bloße Behauptung gestützt werden, daß eine Behörde, welche ja stets durch ihre Beamten handelt, eine unrichtige oder ungesetzliche Maßregel ergriffen habe, ergiebt sich auch aus den Motiven zum preussischen Ausführungsgesetze, in welchen als auf einen Fall der Anwendung der Ziff. 2 hingewiesen wird auf § 29 der preussischen Grundbuch-Ordnung vom 5. Mai 1872, wonach die Beamten des Grundbuchamtes für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten haften, wogegen der Staat für dasselbe Versehen seiner Beamten nur subsidiarisch haftet. Es muß hiernach ein besonderes Verschulden bestimmter Beamten vorliegen oder doch behauptet sein, welches die Grundlage bilden soll für die behauptete Verantwortlichkeit des Staates, wenn die Voraussetzungen von Ziff. 2 gegeben sein sollen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 40 S. 398.

Da ein solcher Fall nach der Klage nicht vorliegt, so mußte die Revision als unzulässig . . . verworfen werden.“